S 6 RJ 812/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 812/99
Datum	10.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 194/02
Datum	10.12.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.01.2002 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung der Zeit von Juni 1957 bis April 1958 als Beitragszeit nach Â§ 247 Abs 2 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die 1941 geborene KlÃ¤gerin stellte am 02.06.1998 (zum wiederholten Male) bei der Beklagten einen Antrag auf KontenklÃ¤rung und machte hierbei insbesondere geltend, die Zeit von August 1955 bis April 1958 als "landwirtschaftlicher Lehrling" in der Landwirtschaft ihres Vaters K. S. als Beitragszeit anzuerkennen. Die KlÃ¤gerin legte u.a. ein Entlassungszeugnis der landwirtschaftlichen Berufsschule N. vom 12.07.1958 vor, nach dem sie vom 02.09.1955 bis 12.07.1958 diese Schule besucht und ihrer Schulpflicht GenÃ¼ge geleistet hat. Vom 12.05.1958 bis 12.11.1958 war sie als Austauschlehrling im Betrieb der Frau D. beschÃ¤ftigt, wie sich aus dem

Ausbildungsvertrag vom 12.05.1958 (genehmigt durch das Landwirtschaftsamt N.) ergibt. Nach dem Zeugnis der Landwirtschaftsschule M. vom 21.03.1959 hat sie dort die Abteilung Hauswirtschaft im Winterhalbjahr 1958/59 besucht. Ein weiterer Lehrvertrag Ã¼ber eine Austauschlehre bestÃ¤tigt ein LehrverhÃ¤ltnis vom 12.04.1959 bis 12.10.1959 im Betrieb der Frau B. ; der Vertrag trÃ¤gt den Vermerk des Landwirtschaftsamtes F. , dass auf Grund der bisherigen praktischen TÃ¤tigkeit im elterlichen Betrieb die Lehrzeit auf ein Jahr verkÃ¼rzt wurde, wovon bereits ein halbes Jahr (in der Zeit vom 12.05. bis 12.11.1958) auf dem Austauschlehrbetrieb D. abgeleistet wurde. Am 02.09.1959 hat die KlÃ¤gerin die PrÃ¼fung als "lÃ¤ndliche Hauswirtschaftsgehilfin" bestanden. Als "Meisterin der lÃ¤ndlichen Hauswirtschaft" ist sie durch den Meisterbrief vom 28.11.1966 anerkannt. Mit Bescheid vom 10.02.1960 hat das Landwirtschaftsamt M. dem Antrag der Mutter der KlÃ¤gerin vom 02.04.1958 entsprochen, FamilienangehÃ¶rige in der lÃ¤ndlichen Hauswirtschaft praktisch ausbilden zu dÃ¼rfen. Die Beklagte erteilte des Bescheid vom 20.04.1999, in dem sie die Anerkennung der Zeit des Besuchs der landwirtschaftlichen Berufsschule als Lehrzeit fÃ¼r den Zeitraum August 1955 bis April 1958 ablehnte, da der Schulbesuch fÃ¼r sich kein geeigneter Nachweis fÃ¼r eine Lehre sei. Im Ãbrigen seien die LehrverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin in den ZeitrÃ¤umen vom 12.05.1958 bis 26.10.1958 und vom 12.04.1959 bis 24.10.1959 auf Grund von BeitragsbestÃ¤tigigungen bereits anerkannt worden (Bescheid vom 02.11.1995). Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch verlangte die KlÃ¤gerin weiterhin die Anerkennung einer Versicherungszeit von August 1955 bis April 1958. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 26.11.1999 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung insbesondere aus, dass sich aus dem Vermerk des Landwirtschaftsamtes Feuchtwangen vom 18.07.1959 auf dem Ausbildungsvertrag vom 28.04.1959 ergebe, dass auf Grund der bisherigen praktischen TÃ¤tigkeit im elterlichen Betrieb die Lehrzeit auf ein Jahr verkÃ¼rzt werde. Damit stehe fest, dass bei der BeschÃ¤ftigung im Betrieb der Eltern die landwirtschaftliche Fachbildung nicht im Vordergrund gestanden habe, wie es fÃ¼r die Anerkennung eines versicherungspflichtigen BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisses erforderlich gewesen wÃ¤re. Diese (bei den Eltern verrichteten) praktischen TÃ¤tigkeiten stÃ¼nden demnach einer Lehr- oder sonstigen Berufsausbildung im Sinne des Â§ 247 Abs 2 a SGB VI nicht gleich. Gegen diese Entscheidung hat die KlÃ¤gerin am 22.12.1999 Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben und weiterhin die Anerkennung einer Versicherungszeit ab August 1955 verlangt. Die Landwirtschaft der Eltern der KlÃ¤gerin sei damals einer der grÃ¶Ãten Betriebe in der Gegend gewesen mit einer AnbauflÃ¤che von ca. 20 Hektar. AuÃer der Bodenbewirtschaftung seien auch Milchvieh, Schweine, Pferde und HÃ¼hner gehalten worden. Die KlÃ¤gerin habe auch im Haushalt mithelfen mÃ¼ssen, es seien noch kleinere Geschwister dagewesen. Da sie (die KlÃ¤gerin) den elterlichen Betrieb habe Ã¼bernehmen sollen, hÃ¤tten ihre Eltern groÃen Wert auf ihre Ausbildung gelegt. Eine ihrer Hauptaufgaben im elterlichen Betrieb sei das Melken der KÃ¼he gewesen.

Mit Urteil vom 10.01.2002 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin weitere elf Monate Lehrzeit als Beitragszeit anzuerkennen; im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen und der Beklagten auferlegt, der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten zur HÃ¤lfte zu erstatten.

FÃ¼r die KlÃ¤gerin seien weitere elf Monate fiktiver Pflichtbeitragszeiten gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs 2 a SGB VI anzuerkennen. Im Lehrvertrag vom 18.07.1959 sei zwar vermerkt, dass die Lehrzeit auf Grund der bis dahin zurÃ¼ckgelegten praktischen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin im elterlichen Betrieb auf ein Jahr verkÃ¼rzt wurde. Im Hinblick auf die seit 10.02.1960 bestehende BefÃ¤higung der Mutter der KlÃ¤gerin als Lehrfrau fÃ¼r lÃ¤ndliche Hauswirtschaft gehe die Kammer von einer Lehrzeit von zwei Jahren aus. Zu den von der Beklagten bereits anerkannten 13 Monaten an Ausbildungszeiten mÃ¼ssten somit noch elf weitere Monate hinzukommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 19.04.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Diese macht geltend, die Verurteilung zur Anerkennung weiterer elf Monate Lehrzeit als Pflichtbeitragszeit sei zu Unrecht erfolgt, wobei auch der genaue Zeitraum der Zuordnung der Zeiten der Entscheidung nicht zu entnehmen sei. Soweit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein LehrverhÃ¤ltnis in der lÃ¤ndlichen Hauswirtschaft durch die AusbildungsvertrÃ¤ge vom 28.07.1958 und vom 28.04.1959 bestÃ¤tigt sei, seien die entsprechenden Zeiten als Ausbildungszeiten anerkannt worden. FÃ¼r die Anerkennung weiterer Zeiten finde sich keine rechtliche Grundlage. Auf dem Ausbildungsvertrag vom 28.04.1959 sei durch das Landwirtschaftsamt ausdrÃ¼cklich vermerkt worden, dass auf Grund der bis dahin ausgeÃ¼bten praktischen TÃ¤tigkeit im elterlichen Betrieb die Lehrzeit auf ein Jahr verkÃ¼rzt worden sei. Damit werde klar herausgestellt, dass bei der BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin im elterlichen Betrieb die landwirtschaftliche Fachbildung nicht im Vordergrund gestanden habe, wie es fÃ¼r die Anerkennung eines versicherungspflichtigen BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisses erforderlich gewesen wÃ¤re. Auch kÃ¶nnten nicht weitere elf Monate als Zeit der sonstigen Berufsausbildung anerkannt werden, da die Mutter der KlÃ¤gerin die Berechtigung zur Ausbildung von FamilienangehÃ¶rigen erst im Februar 1960 erhalben habe. Die KlÃ¤gerin bemÃ¤ngelt im Wesentlichen die restriktive Praxis der Beklagten bei der Anerkennung landwirtschaftlicher Lehrzeiten. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10.12.2003 hat der Senat den Ehemann der KlÃ¤gerin als Zeugen fÃ¼r die Aufgabenzuweisung und Ausbildung der KlÃ¤gerin im elterlichen Betrieb einvernommen; auf die Niederschrift wird insoweit verwiesen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.01.2002 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 abzuweisen.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen mit der MaÃgabe, dass die Zeit von Juni 1957 bis April 1958 als Beitragszeit anerkannt werden soll. Im Ãbrigen beantragt er weiter die Zeugin E. O. und W. H. als Zeugen entsprechend dem Beweisthema laut Schriftsatz vom 14.09.2000 einzuvernehmen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel der Beklagten erweist sich als begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 ist nicht rechtswidrig; die dagegen gerichtete Klage war abzuweisen. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die vom SG zugesprochene weitere Pflichtbeitragszeit von elf Monaten einer zeitlichen Zuordnung bedurft hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10.12.2003 den aus ihrer Sicht streitigen Zeitraum konkret von Juni 1957 bis April 1958 bezeichnet. UnabhÃ¤ngig davon stellt die Zeit von Juni 1957 bis April 1958 keine beitragspflichtige Lehrzeit im Sinne des Â§ 247 Abs 2 a SGB VI dar; die KlÃ¤gerin war auch nicht "sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt". Nach der vorgenannten Vorschrift sind Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer versicherten BeschÃ¤ftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt waren, grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (seit 01.07.1997 als Zeiten einer beruflichen Ausbildung bezeichnet). Die Vorschrift ist durch das RentenÃ¼berleitungsergÃ¤nzungsgesetz vom 24.06.1993 (BGBl I S 1038 ff) rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1992 (dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des RRG) in das SGB VI eingefÃ¼gt worden. In der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl. Bundestagsdrucksache 12/5017, S 45 ff) heiÃt es u.a.: "GrundsÃ¤tzlich bestand seit In-Kraft-Treten der Vereinfachungsverordnung vom 17.03.1945 und im Ãbrigen seit der Rentenreform 1957 fÃ¼r Personen, die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt waren, Versicherungspflicht. Bis zum In-Kraft-Treten des 1. VersicherungsÃ¤nderungsgesetzes vom 01.07.1965 sind dennoch nicht fÃ¼r alle in Berufsausbildung befindlichen Personen die erforderlichen PflichtbeitrÃ¤ge durch die zustÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤ger eingezogen worden. Erst durch die Rechtsprechung wurde klargestellt, dass z.B. Versicherungspflicht auch fÃ¼r Lehrlinge in staatlich anerkannten LehrwerkstÃ¤tten eines Erziehungsheimes, fÃ¼r Behinderte, soweit sie eine Lehrzeit zurÃ¼ckgelegt haben und fÃ¼r sonst zu ihrer Berufsausbildung BeschÃ¤ftigte (Vor- und Nachpraktikanten) bestand und BeitrÃ¤ge einzuziehen waren. Die dadurch in der Versicherungsbiographie entstandenen LÃ¼cken, die bis zum In-Kraft-Treten des RRG 1992 durch die TrÃ¤ger der Rentenversicherung entweder Ã¼berhaupt nicht als rentenversicherungsrechtliche Zeiten berÃ¼cksichtigt wurden oder nur im Wege der ergÃ¤nzenden Rechtsauslegung als beitragsfreie Zeiten anerkannt worden sind, sollten durch fiktive Beitragszeiten geschlossen werden". MaÃgebend ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, ob fÃ¼r die Lehre oder die sonstige Berufsausbildung nach dem damaligen Recht der RVO, wie es sich aus heutiger Sicht darstellt, eine Beitragsentrichtung geboten war (vgl. dazu auch Urteil des BSG vom 01.12.1999, Az: B 5 RJ 56/98 R). Nach dem in der streitigen Zeit geltenden Recht waren jedoch keine BeitrÃ¤ge fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu entrichten (eine tatsÃ¤chliche Beitragsleistung ist auch nicht erfolgt), weil sie nicht als Lehrling beschÃ¤ftigt war und deshalb auch nicht der Versicherungspflicht unterlag. Eine Lehrzeit liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung in einem Betrieb hauptsÃ¤chlich der Fachausbildung dient, diesem Ziel entsprechend geleitet wird und der Auszubildende tatsÃ¤chlich die Stellung eines

Lehrlings einnimmt (BSG in SozR 3-2600, Â§ 247 Nr 2 mwN). Dass eine Ausbildung im elterlichen Betrieb erfolgte, steht der Annahme eines LehrverhÃ¤ltnisses nicht grundsÃ¤tzlich entgegen. Nach den Bestimmungen des Staatsministeriums fÃ¼r Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, vom 16.09.1945 â□□ hier Grundbestimmung â□□ dauerte eine lÃ¤ndliche Hauswirtschaftslehre zwei Jahre und konnte nur bei einer vom Staatsministerium fÃ¼r Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft anerkannten Lehrfrau abgeleistet werden. War die Mutter des Hauswirtschaftslehrlings als Lehrfrau bereits anerkannt, durfte die Tochter einen Teil der Lehrzeit bei ihr zubringen (Abschnitt A Â§ 1 Nr 1 der AusfÃ¼hrungsbestimmungen). Vor Antritt der lÃ¤ndlichen Hauswirtschaftslehre musste zwischen der Lehrfrau einerseits und dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits der vorgeschriebene Lehrvertrag abgeschlossen werden (Abschnitt A Â§ 3 Nr 1). AuÃ□erdem war die Lehrfrau nach Â§ 3 Nr 2 verpflichtet, binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit den Lehrvertrag beim Staatsministerium fÃ¼r Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen. Die Lehrfrau und der Lehrling erhielten je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrags zurÃ¼ck. Unter Beachtung dieser Kriterien hat die KlÃ¤gerin nicht den Nachweis Ã¼ber eine diesen Vorschriften entsprechende Lehrzeit im elterlichen Betrieb erbracht. Ein Lehrvertrag, wie er nach Â§ 3 Abs 1 der Bestimmungen erforderlich gewesen wÃ¤re, lag fÃ¼r die streitige Zeit und auch fÃ¼r den Zeitraum davor nicht vor. Der Vertrag hÃ¤tte spÃ¤testens nach Ablauf einer vierwÃ¶chigen Probezeit dem zustÃ¤ndigen Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorgelegt werden mÃ¼ssen. Entsprechende Unterlagen sind im Fall der KlÃ¤gerin nicht vorhanden und nach deren Einlassung auch nicht erreichbar. Im Ã□brigen hÃ¤tte es sich um einen anerkannten Lehrbetrieb handeln mÃ¼ssen; die Mutter der KlÃ¤gerin hat jedoch nachweislich die Berechtigung zur Ausbildung in der lÃ¤ndlichen Hauswirtschaft (nur fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige) auf ihren Antrag vom 02.04.1958 hin erst am 10.02.1960 erhalten. Die KlÃ¤gerin selbst hat vor dem SG ein anschauliches Bild von der Landwirtschaft ihrer Eltern und den dort anfallenden Aufgaben gegeben. Sie hat die BetriebsgrÃ¶Ã□e angegeben und die Art der Bewirtschaftung herausgestellt (Bodenbewirtschaftung und Viehhaltung). Sie hat sowohl im Haushalt mitgeholfen wie auch bei der Viehhaltung, wobei eine ihrer Hauptaufgaben das Melken der KÃ¼he gewesen war. Der Ehemann der KlÃ¤gerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10.12.2003 bestÃ¤tigt, dass diese bereits damals alle landwirtschaftlichen Arbeiten mitverrichtet hat. Nach seiner Einlassung war die KlÃ¤gerin zum Melken eingesetzt, wie auch fÃ¼r Arbeiten im Garten und fÃ¼r Fahrten mit dem Traktor, wie etwa zum Futter holen. Er ist davon ausgegangen, dass eine entsprechende Anleitung fÃ¼r diese Arbeiten durch die Mutter oder durch den Vater erfolgt ist. Nach alledem steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass die KlÃ¤gerin zwar frÃ¼hzeitig im Betrieb der Eltern zu vielfÃ¤ltigen Aufgaben herangezogen wurde, dass sie aber dennoch in der fraglichen Zeit keine zielgerichtete Ausbildung zur "lÃ¤ndlichen Hauswirtschaftsgehilfin" im Sinne einer Lehrzeit durchlaufen hat. Die Entscheidungen der Beklagten Ã¼ber die Ablehnung einer fiktiven Pflichtbeitragszeit sind insoweit nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat insbesondere darauf hingewiesen, dass schon die formalen Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen eines LehrverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die Zeit vor Mai 1958 nicht vorgelegen haben. FÃ¼r die bei den Eltern verbrachte Zeit hat kein Lehrvertrag vorgelegen; ein

entsprechender Hinweis findet sich auch nicht in dem von der KlÃ¤gerin vorgelegten SchÃ¼lerbogen der Berufsschule Karlstadt. Die Mutter der KlÃ¤gerin war vor dem 10.02.1960 nicht befugt, Lehrlinge in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb auszubilden. Die KlÃ¤gerin hat deshalb auch nicht einen Teil ihrer Lehrzeit, die sie mit der PrÃ¼fung zur lÃ¤ndlichen Hauswirtschaftsgehilfin abgeschlossen hat, in der Landwirtschaft der Eltern zurÃ¼ckgelegt. Die teilweise Anrechnung einer "dreijÃ¤hrigen praktischen TÃ¤tigkeit im elterlichen Betrieb" auf die ansonsten nachzuweisende Lehrzeit hat lediglich Bedeutung fÃ¼r die Zulassung zur GehilfenprÃ¼fung. So konnten LandwirtstÃ¶chter nach Abschnitt A Â§ 1 Nr 4 der AusfÃ¼hrungsbestimmungen zur lÃ¤ndlichen HauswirtschaftsprÃ¼fung zugelassen werden, wenn sie nach einer dreijÃ¤hrigen praktischen TÃ¤tigkeit im elterlichen Betrieb entweder ein volles Jahr Fremdlehre oder den Besuch der MÃ¤dchenabteilung einer Landwirtschaftsschule bzw. Landfrauenschule und ein halbes Jahr Fremdlehre nachwiesen. Diese Vorschrift sollte aber nicht eine an sich versicherungspflichtige Lehrzeit ersetzen, sondern lediglich die MÃ¶glichkeit der Zulassung zur GehilfenprÃ¼fung auch ohne entsprechende Lehrzeit erÃ¶ffnen. ErklÃ¤rtes Ziel dieser Ausnahmeregelung war es, mÃ¶glichst viele LandwirtstÃ¶chter zur HauswirtschaftsprÃ¼fung zuzulassen und dadurch den Nachweis verwertbarer Kenntnisse in Haus- und Landwirtschaft zu erleichtern. Eine an sich versicherungspflichtige Lehrzeit war bei der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum von vornherein nicht gegeben; sie wurde auch durch die Anrechnung auf die "Lehrzeit" als Zulassungsvoraussetzung zur lÃ¤ndlichen HauswirtschaftsprÃ¼fung nicht nachtrÃ¤glich in den Rang einer versicherungspflichtigen Lehrzeit erhoben (vgl. insoweit Urteil des BayLSG vom 24.05.2000, Az: L 20 RJ 461/98). Die streitige Zeit kann der KlÃ¤gerin auch nicht als Zeit der BeschÃ¤ftigung zur sonstigen Berufsausbildung angerechnet werden, denn auch insoweit muss grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht bestanden haben. Die KlÃ¤gerin war jedoch, wie ausgefÃ¼hrt, nicht in einem Ausbildungs- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auf dem elterlichen Hof gestanden. Dem Antrag der KlÃ¤gerin auf AnhÃ¶rung weiterer Zeugen war nicht stattzugeben. Zum Einen haben sowohl die KlÃ¤gerin wie auch ihr Ehemann anschaulich dargestellt, welche Arbeiten von der KlÃ¤gerin auf dem elterlichen Hof zu leisten waren und welche Aufgaben ihr zugewiesen waren; an der GlaubwÃ¼rdigkeit der Einlassung besteht fÃ¼r den Senat kein Zweifel. Zum Anderen ist die Frage nach einer "Ausbildung im landwirtschaftlichen Betrieb" (laut Schriftsatz vom 14.09.2000) ohnehin nicht durch Zeugen zu beantworten, sondern in rechtlicher WÃ¼rdigung aus den hinreichend vorgegebenen Tatsachen zu entnehmen.

Die von der KlÃ¤gerin zuletzt noch geltend gemachte Zeit der Arbeit im elterlichen Betrieb kann demnach nicht als fiktive Beitragszeit anerkannt und im Versicherungsverlauf vorgemerkt werden. Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des SG WÃ¼rzburg aufzuheben und die Klage abzuweisen. AuÃergerichtliche Kosten gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG sind nicht zu erstatten. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024